



Original: **Englisch**

Nr.: ICC-01/05-01/08
Datum: **14. August 2009**

VORVERFAHRENSKAMMER II

Vor: Richterin Ekaterina Trendafilova, Einzelrichter

SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

IN DER SACHE

DER ANKLÄGER gegen JEAN-PIERRE BEMBA GOMBO

Öffentliches Dokument

Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung von Jean-Pierre Bemba Gombo einschließlich Einberufung des Königreichs Belgien, der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Südafrika zu Gerichtsverhandlungen

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

Die Anklagebehörde

Frau Fatou Bensouda, Stellvertretende
Anklägerin
Frau Petra Kneuer, Leitender
Strafverteidiger

Verteidigung

Nkwebe Liriss
Karim A. A.Khan
Aimé Kilolo-Musamba
Pierre Legros

Rechtsvertretung der Opfer

Marie Edith Douzima-Lawson
Paolina Massidda

Rechtsvertretung der Ankläger

Opfer ohne Vertretung

**Auf Beteiligung/Wiedergutmachung
Klagende ohne Vertretung**

Die Vertretungsbehörde für die Opfer

**Die Vertretungsbehörde für die
Verteidigung**

Vertreter der Staaten

Die zuständigen Behörden
des Königreichs Belgien,
der Französischen Republik,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Italienischen Republik
des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
der Republik Südafrika

Amicus Curiae

KANZLEI

Kanzlerin

Frau Silvana Arbia

**Abteilung Unterstützung der
Verteidigung**

Referat für Opfer und Zeugen

Abteilung für Haftangelegenheiten

**Abteilung Opferbeteiligung und
Wiedergutmachung**

Sonstige

Richterin Ekaterina Trendafilova, die als Einzelrichter die Funktion der Vorverfahrenskammer II (die „Kammer“) des Internationalen Strafgerichtshofs (der „Gerichtshof“ oder der „IStGH“)¹ ausübt, erlässt die Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung von Jean-Pierre Bemba Gombo („Herr Jean-Pierre Bemba“).

I. Bisheriger Verfahrensverlauf

1. Am 23. Mai 2008 erließ die Vorverfahrenskammer III einen Haftbefehl gegen Herrn Jean-Pierre Bemba² und am 24. Mai 2008 wurde selbiger im Königreich Belgien festgenommen.

2. Am 10. Juni 2008 erließ die Vorverfahrenskammer III die Entscheidung zum Antrag des Anklägers auf Erlassung eines Haftbefehls gegen Jean-Pierre Bemba Gombo (die „Entscheidung vom 10. Juni 2008“)³, auf Grundlage welcher sie einen neuen Haftbefehl erließ, der den Haftbefehl vom 23. Mai 2008⁴ vollständig ersetzte.

3. Am 3. Juli 2008 wurde Herr Jean-Pierre Bemba an den Sitz des Gerichtshofs überstellt, wo er erstmalig am 4. Juli 2008 vor der Vorverfahrenskammer III erschien.⁵

4. Am 20. August 2008 erließ Richter Hans-Peter Kaul, der als Einzelrichter die Funktion der Vorverfahrenskammer III ausübte⁶, die Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung gemäß Artikel 60(2) des Römischen Statuts (das „Statut“), in welcher er den ersten Antrag auf vorläufige Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre

¹ Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zur Benennung von Einzelrichtern, ICC-01/05-01/08-393.

² Vorverfahrenskammer III, Haftbefehl gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-1.

³ Vorverfahrenskammer III, ICC-01/05-01/08-14.

⁴ Vorverfahrenskammer III, Haftbefehl gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, der den am 23. Mai 2008 erlassenen Haftbefehl ersetzt, ICC-01/05-01/08-15.

⁵ Vorverfahrenskammer III, ICC-01/05-01/08-T-3-ENG ET.

⁶ Vorverfahrenskammer III, Entscheidung zur Benennung eines Einzelrichters für den Zeitraum vom 1. bis 31. August 2008, ICC-01/05-01/08-53.

Bemba zurückwies⁷ und entschied, dass der Verdächtige weiterhin inhaftiert bleibt.⁸ Die Verteidigung legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein. Die Berufungskammer bestätigte die Entscheidung des damaligen Einzelrichters und lehnte die Beschwerde ab.⁹

5. Am 16. Dezember 2008 erließ Richterin Ekaterina Trendafilova, die als Einzelrichter die Funktion der Vorverfahrenskammer III ausübt¹⁰, die Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung gemäß Artikel 60(3) des Statuts, in der sie den zweiten Antrag auf vorläufige Haftentlassung zurückwies¹¹ und entschied unter anderem, dass Herr Jean-Pierre Bemba weiterhin inhaftiert bleibt.¹²

6. Am 19. März 2009 entschied das Präsidium, die Vorverfahrenskammer III und die Vorverfahrenskammer II zusammenzulegen und die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (die „ZAR“) der Vorverfahrenskammer II zuzuweisen.¹³

7. Am 14. April 2009 erließ Richterin Ekaterina Trendafilova, die als Einzelrichter die Funktion der Kammer ausübt¹⁴, die Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung (die „Entscheidung vom 14. April 2009“) gemäß Artikel 60(3) des Statuts, in welcher sie unter anderem den dritten Antrag der Verteidigung auf

⁷ ICC-01/05-01/08-49 und Anlagen.

⁸ Vorverfahrenskammer III, Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung, ICC-01/05-01/08-73-Conf; von der am 26. August 2008 eine redigierte öffentliche Fassung erstellt wurde, ICC-01/05-01/08-80-Anx.

⁹ Berufungskammer, Urteil zu der von Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer III mit dem Titel „Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung“ eingelegten Beschwerde“, ICC-01/05-01/08-323.

¹⁰ Vorverfahrenskammer III, Entscheidung zur Benennung eines Einzelrichters, ICC-01/05-01/08-293.

¹¹ ICC-01/05-01/08-200 und Anlagen.

¹² Vorverfahrenskammer III, Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung, ICC-01/05-01/08-321.

¹³ Präsidium, Entscheidung zur Bildung von Vorverfahrenskammern und zur Zuweisung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik, ICC-01/05-01/08-390.

¹⁴ Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zur Benennung von Einzelrichtern, ICC-01/05-01/08-393.

vorläufige Haftentlassung zurückwies¹⁵ und entschied, dass Herr Jean-Pierre Bemba weiterhin inhaftiert bleibt.¹⁶

8. Am 15. Juni 2009 erließ die Kammer die Entscheidung zu den Anklagepunkten des Anklägers gegen Jean-Pierre Bemba Gombo gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts (die „Entscheidung vom 15. Juni 2009“), in welcher unter anderem entschieden wurde, dass ausreichende Beweise vorliegen, um den dringenden Verdacht zu begründen, dass Herr Jean-Pierre Bemba gemäß Artikel 28(a) des Statuts für zwei Fälle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und für drei Fälle von Kriegsverbrechen strafrechtlich verantwortlich ist und dass er einer Hauptverfahrenskammer zuzuweisen ist.¹⁷ Der Ankläger reichte einen Antrag auf Genehmigung zur Einlegung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ein,¹⁸ die noch immer vor der Kammer anhängig ist.

9. Am 29. Juni 2009 hielt der Einzelrichter eine Gerichtsverhandlung (die „Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009“) ab, „um alle Fragen in Zusammenhang mit der Inhaftierung von Herr Bemba im Vorverfahren zu berücksichtigen“.¹⁹ Bei der Gerichtsverhandlung beantragte die Verteidigung die vorläufige Haftentlassung von Herr Jean-Pierre Bemba in das Königreich Belgien, die Französische Republik und die Portugiesische Republik.²⁰ Den Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 2. Juli 2009 zusätzliche Argumente in Schriftform einzureichen.

10. Bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 forderte der Einzelrichter ebenfalls das Königreich Belgien, die Französische Republik, die Portugiesische

¹⁵ ICC-01/05-01/08-333-Conf und Anlagen.

¹⁶ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-403.

¹⁷ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-424.

¹⁸ ICC-01/05-01/08-427.

¹⁹ Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zur Abhaltung einer Gerichtsverhandlung gemäß Bestimmung 118(3) der Verfahrens- und Beweisordnung, ICC-01/05-01/08-425; *ebd.*, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 4, Zeilen 22-23.

²⁰ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 22, Zeilen 2-6 und S. 31, Zeilen 5-8.

Republik und das Königreich der Niederlande als Gaststaat auf, gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs (die „Geschäftsordnung“) spätestens bis zum 10. Juli 2009 ihre Stellungnahmen zur „(...) vorläufigen Haftentlassung von Herr Jean-Pierre Bemba; und (...), gegebenenfalls die Auflagen, die gemäß Bestimmung 119 der Verfahrens- und Beweisordnung verhängt werden müssten, damit sich die Staaten, in denen Herr Bemba aufgenommen werden möchte, mit seiner Aufnahme einverstanden erklären“²¹, einzureichen.

11. Am 2. Juli 2009 reichten die Verteidigung²² und der Ankläger²³ ihre zusätzlichen Anmerkungen ein, wie ihnen dies bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 bewilligt wurde. Am selben Tag beantragte die Verteidigung, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und die Republik Südafrika in die Liste der Staaten mit aufzunehmen, welche Herr Jean-Pierre Bemba um seine Aufnahme ersucht.²⁴

12. Am 6. Juli 2009 ging beim Einzelrichter ein Antrag des Königreichs Belgien²⁵ ein, in dem es eine Fristverlängerung zur Einreichung seiner vom Einzelrichter bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 geforderten Stellungnahmen zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung des Herr Jean-Pierre Bemba bis zum 24. Juli 2009 beantragte. Der Einzelrichter gab diesem Antrag am 8. Juli 2009 statt.²⁶

13. Am 10. Juli 2009 forderte der Einzelrichter die Bunderepublik Deutschland, die Italienische Republik und die Republik Südafrika auf, gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung ihre Stellungnahmen (i) zur vorläufigen Haftentlassung und (ii)

²¹ ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 64, Zeilen 11-20.

²² ICC-01/05-01/08-432-Corr.

²³ ICC-01/05-01/08-431.

²⁴ ICC-01/05-01/08-433.

²⁵ ICC-01/05-01/08-438, S. 7 und die vertrauliche Anlage 2. Der Einzelrichter, der sich der vertraulichen Natur von Anlage 2 dieser Unterlagen bewusst ist, erachtet die Offenlegung dieser speziellen Information nicht als einen Widerspruch zur vertraulichen Natur der Unterlagen als solche.

²⁶ Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zum Antrag der belgischen Behörden auf Fristverlängerung, ICC-01/05-01/08-442.

gegebenenfalls die Auflagen, die erfüllt werden müssen, damit sich die Staaten, in denen Herr Jean-Pierre Bemba aufgenommen werden möchte, mit seiner Aufnahme einverstanden erklären, bis spätestens 7. August 2009 einzureichen.²⁷

14. Am 13. Juli 2009 gingen beim Einzelrichter die von ihm bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 geforderten Stellungnahmen der Portugiesischen Republik²⁸, der Französischen Republik²⁹ und des Königreichs der Niederlande³⁰ ein.

15. Am 22. Juli 2009 reichte die Vertretungsbehörde für die Opfer (die „VBFO“), die einige der an dieser Rechtssache beteiligten Opfer vertritt, ihre Stellungnahme zu den zusätzlichen schriftlichen Anmerkungen des Anklägers und der Verteidigung vom 2. Juli 2009 ein.³¹

16. Am 24. Juli 2009 ging beim Einzelrichter die von ihm geforderte Stellungnahme des Königreichs Belgien ein.³²

17. Am 29. Juli 2009 gingen beim Einzelrichter zusätzliche Anmerkungen der Portugiesischen Republik zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung des Herr Jean-Pierre Bemba³³ ein.

18. Am 4. August 2009 beantragte die Verteidigung die Genehmigung, auf die Stellungnahmen aller Staaten zu antworten, um allgemeine Anmerkungen zu rechtlichen und die Tatsachen betreffenden Gesichtspunkten machen zu können.³⁴

²⁷ Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zur Einreichung von Stellungnahmen zum Antrag der Verteidigung auf vorläufige Haftentlassung, ICC-01/05-01/08-446.

²⁸ ICC-01/05-01/08-448-Conf-Anx1.

²⁹ ICC-01/05-01/08-448-Conf-Anx2.

³⁰ ICC-01/05-01/08-448-Conf-Anx3.

³¹ ICC-01/05-01/08-457.

³² ICC-01/05-01/08-461-Conf-Anx2.

³³ ICC-01/05-01/08-465-Conf-Anx2.

19. Am 5. August 2009 reichte die Republik Südafrika einen Antrag auf Fristverlängerung zur Einreichung ihrer Stellungnahme bis zum 28. August 2009 ein.³⁵ Am 6. August 2009 wurde dieser Antrag dem Einzelrichter übermittelt, welcher eine Fristverlängerung bis zum 12. August 2009 einräumte.³⁶

20. Am 7. August 2009 gingen beim Einzelrichter die in seiner Entscheidung vom 10. Juli 2009 geforderten Stellungnahmen der Bundesrepublik Deutschland³⁷ und der Italienischen Republik³⁸ ein.

21. Am 12. August 2009 ging beim Einzelrichter die Stellungnahme der Republik Südafrika ein.³⁹

II. Die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten

22. Die vorliegende Entscheidung berücksichtigt die mündlichen Bemerkungen der Parteien während der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 sowie deren schriftlichen Stellungnahmen vom 2. Juli 2009. Sie berücksichtigt ferner die Anmerkungen der VBFO vom 22. Juli 2009 und die Stellungnahmen des Gaststaates und der Staaten, die Herr Jean-Pierre Bemba um seine Aufnahme ersucht.

Der Antrag und die Argumente der Verteidigung

23. Bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 beantragte die Verteidigung die Haftentlassung von Herr Jean-Pierre Bemba, die allerdings an bestimmte

³⁴ ICC-01/05-01/08-467. Der Antrag lautet: „La Défense prie la Chambre Préliminaire II d’accueillir la présente requête et de l’autoriser à formuler des observations générales sous forme de réplique, en droit et en faits, aux observations formulées par l’ensemble des Etats d’accueil sur les territoires desquels Mr Jean-Pierre Bemba Gombo a demandé d’être libéré provisoirement.“

³⁵ ICC-01/05-01/08-468.

³⁶ ICC-01/05-01/08-470.

³⁷ ICC-01/05-01/08-472-Conf-Anx2.

³⁸ ICC-01/05-01/08-472-Conf-Anx1.

³⁹ ICC-01/05-01/08-473-Conf-Exp-Anx2.

Bedingungen geknüpft werden sollte.⁴⁰ Die Verteidigung argumentierte, dass „veränderte Umstände“ im Sinne von Artikel 60(3) des Statuts die Abänderung der vorherigen Entscheidung des Einzelrichters zur Inhaftierung von Herr Jean-Pierre Bemba rechtfertigten, worunter unter anderem fallen: die „wesentliche Verringerung“ der Anklagepunkte⁴¹, die Entscheidung der Kammer hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Herrn Jean-Pierre Bemba gemäß Artikel 28 des Statuts gegenüber der ursprünglichen rechtlichen Einstufung selbiger gemäß Artikel 25(3)(a) des Statuts⁴², folglich die mildere Strafzumessung im Fall einer Verurteilung⁴³, die Tatsache, dass Herr Jean-Pierre Bemba aufgrund seiner persönlichen Sicherheitslage niemals flüchten würde⁴⁴, die Tatsache, dass die einjährige Haft von Herrn Jean-Pierre Bemba von einem möglichen Urteil abgezogen würde, und sich die Wahrscheinlichkeit einer Flucht so noch verringert⁴⁵, seine Bereitschaft, mit dem Ankläger zusammenzuarbeiten und sich freiwillig zu stellen⁴⁶ und die Änderungen an der finanziellen Situation von Herrn Jean-Pierre Bemba aufgrund der Beschlagnahmung und Einfrierung seines gesamten Vermögens⁴⁷. Die Verteidigung beantragte daher, dass Herr Jean-Pierre Bemba unter sechs Bedingungen in das Königreich Belgien, in die Französische Republik oder in die Portugiesische Republik entlassen wird.⁴⁸ Die Verteidigung legte ferner zwanzig

⁴⁰ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 22, Zeilen 2-3; S. 26, Zeilen 24 bis S. 27, Zeile 1; S. 31, Zeile 4; S. 46, Zeilen 1-2.

⁴¹ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 13, Zeile 7; vgl. auch S. 40, Zeilen 8-13.

⁴² Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 13, Zeilen 8-23; S. 14, Zeilen 3-6.

⁴³ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 14, Zeilen 20-22; vgl. auch S. 42, Zeilen 1-7.

⁴⁴ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 17, Zeilen 2-24, S. 18, Zeilen 20-22.

⁴⁵ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 42, Zeilen 8-10.

⁴⁶ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 19, Zeilen 21-22; S. 43, Zeilen 4-5.

⁴⁷ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 21, Zeilen 18-21.

⁴⁸ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 22, Zeile 6; S. 24, Zeilen 11-24. Diese Bedingungen sind: (1) „dass [die Staaten] für die Sicherheit von Herrn Bemba sorgen können und die Kanzlei gegebenenfalls informieren, wenn seine Sicherheit bedroht ist, und seine Sicherheit garantiert wird, wie sie hier in der Haftanstalt in Den Haag gewährleistet wird“; (2) „dass Herr Bemba die Bedingung akzeptiert, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden“; (3) „dass er umgehend festgenommen wird, falls er gegen die Auflagen verstößt, die [die Kammer] für seine vorläufige Haftentlassung eventuell anordnet“; (4) „dass diese Staaten den Gerichtshof umgehend über jeglichen Verstoß informieren und gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen für seine Rückkehr in die Haftanstalt in Den Haag treffen“; (5) „dafür zu sorgen, dass Herr Bemba für sein Verfahren in Den

„persönliche Garantien“ vor, falls dem Antrag auf vorläufige Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba stattgegeben wird.⁴⁹ Zur Stützung ihrer Argumentation nahm die Verteidigung auf die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ex-Jugoslawien (der „IStGHJ“) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (der „EGMR“) Bezug.

24. Am Ende der Gerichtsverhandlung richtete sich Herr Jean-Pierre Bemba in einer nicht öffentlichen Sitzung an den Einzelrichter und legte seine Argumente vor. Der Einzelrichter erachtet es für wichtig, den Kern der von Herrn Jean-Pierre Bemba vorgebrachten Argumente darzulegen, da sie sich auf seinen Antrag auf vorläufige Haftentlassung beziehen und es sich um sachdienliche Erwägungen bei der Entscheidung über seinen Antrag handelt. Der Einzelrichter bezieht sich daher in einer von ihm für angemessen gehaltenen Weise auf diese Argumente, ohne die Identität von Zeugen und Opfern oder Informationen, die die Privatsphäre von Herrn Jean-Pierre Bemba betreffen, preiszugeben.

25. Herr Jean-Pierre Bemba brachte die kritische Situation im Hinblick auf seine Sicherheit vor, wofür der Bedarf an verstärktem Schutz in Portugal als Beispiel diene.⁵⁰ Er erklärte ferner, dass er die letzten elf Jahre in der Politik tätig war und diese „Jahre der Aufopferung“ zunichtemachen würde, wenn er flüchtig werden sollte und bezog sich in diesem Zusammenhang auch auf seine politischen Anstrengungen in der Demokratischen Republik Kongo (die „DRK“).⁵¹ Er erklärte, dass es nicht in seinem Interesse sei, bei Zeugen oder Opfern zu intervenieren und dass er dies bisher auch nicht getan habe.⁵² Er bot seine Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof an, um seinen Namen reinzuwaschen.⁵³ Herr Jean-Pierre Bemba gab

Haag in die Niederlande zurückkommt“; (6) „die Zusammenarbeit zwischen den Parteien und die Vertraulichkeit der in diesem Rahmen ausgetauschten Informationen zu gewährleisten“.

⁴⁹ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 25, Zeilen 3 bis S. 26, Zeile 23.

⁵⁰ ICC-01/05-01/08-T-13-CONF-ENG WT, S. 53, Zeile 20 bis S. 54, Zeile 9.

⁵¹ ICC-01/05-01/08-T-13-CONF-ENG WT, S. 54, Zeilen 16-20.

⁵² ICC-01/05-01/08-T-13-CONF-ENG WT, S. 55, Zeilen 2-6; S. 56, Zeilen 22-24.

⁵³ ICC-01/05-01/08-T-13-CONF-ENG WT, S. 56, Zeile 2-4.

sein Wort, dass er nicht flüchten werde.⁵⁴ Schließlich beantragte er seine Haftentlassung, um mit seiner Familie zusammen sein zu können.⁵⁵

26. In ihren zusätzlichen schriftlichen Anmerkungen vom 2. Juli 2009 wies die Verteidigung nochmals darauf hin, dass es „wesentliche Veränderungen“ gab im Hinblick auf: (1) die Schwere der Verbrechen und die Härte der möglicherweise zu verhängenden Strafe, (2) die individuelle Verantwortlichkeit von Herrn Jean-Pierre Bemba und (3) die Garantie, dass er beim Verfahren erscheinen wird.⁵⁶ Sie erinnerte ferner an ihre Argumente hinsichtlich der Schwere der Verbrechen, der Fluchtgefahr, der Einschüchterung von Zeugen, der Zusammenarbeit und der Regierungsgarantien. Die Verteidigung betonte, dass es dem Ankläger obliegt nachzuweisen, dass bei Herrn Jean-Pierre Bemba Fluchtgefahr besteht.⁵⁷

Die Antwort und die Argumente des Anklägers

27. Bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 führte der Ankläger an, dass Herr Jean-Pierre Bemba weiterhin in Haft bleiben müsse, da keine wesentlichen Veränderungen an den der Entscheidung vom 14. April 2009 zugrunde liegenden Erwägungen vorliegen, die eine Änderung der Entscheidung des Einzelrichters rechtfertigen würden.⁵⁸ Er erinnerte daran, dass eine „solidere Beweisgrundlage“ vorliegt, da die Anklagepunkte gegen Herrn Jean-Pierre Bemba bestätigt wurden.⁵⁹ Er bezog sich auf die Funktion von Herrn Jean-Pierre Bemba als *de jure* Präsident der *Mouvement pour la Libération du Congo* (die „MLC“) und als Oberbefehlshaber der *Armée de Libération du Congo* und die Tatsache, dass er dennoch *de facto* die oberste Befehlsgewalt über die MLC-Befehlshaber hatte.⁶⁰ Der Ankläger machte geltend, dass bei dem Angeklagten „vor dem Hintergrund der Schwere der bestätigten

⁵⁴ ICC-01/05-01/08-T-13-CONF-ENG WT, S. 56, Zeilen 6-7.

⁵⁵ ICC-01/05-01/08-T-13-CONF-ENG WT, S. 57, Zeile 12 bis S. 58, Zeile 9.

⁵⁶ ICC-01/05-01/08-432-Corr, S. 4 f., Absätze 18-20.

⁵⁷ ICC-01/05-01/08-432-Corr, S. 9, Abs. 40.

⁵⁸ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 34, Zeilen 6-16; S. 36, Zeilen 1-6.

⁵⁹ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 32, Zeile 2.

⁶⁰ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 32, Zeilen 7-9.

Anklagepunkte (...) und der Möglichkeit, dass ihm eine lange Gefängnisstrafe bevorsteht“, Fluchtgefahr bestünde.⁶¹ Er bezog sich ebenfalls auf die Tatsache, dass Herr Jean-Pierre Bemba von der Unterstützung einer Reihe von einflussreichen Netzwerken sowohl in der DRK als auch in Europa profitiert hat, was ihm vermutlich⁶² dabei behilflich sein könnte, sich der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu entziehen⁶³. Der Ankläger erinnerte ferner daran, dass der Verteidigung die Identität von 21 Zeugen offengelegt wurde, Informationen, die es ihm ermöglichen würden, auf diese Zeugen Druck auszuüben und das Gerichtsverfahren zu behindern.⁶⁴ Der Ankläger bezog sich auf zwei Beispiele der Beeinflussung von Zeugen der Anklage durch die Verteidigung, während Herr Jean-Pierre Bemba in Haft war.⁶⁵ Schließlich brachte der Ankläger vor, dass es sich bei den zwanzig „persönlichen Garantien“ des Herrn Jean-Pierre Bemba nicht um maßgebliche Erwägungen im Hinblick auf Artikel 58(1)(b)(i) des Statuts handele.

28. Ferner machte der Ankläger geltend, dass die Inhaftierung von Herrn Jean-Pierre Bemba nicht „unangemessen“ im Sinne von Artikel 60(4) des Statuts sei. Die Inhaftierungsdauer von Herrn Jean-Pierre Bemba von „beinahe einem Jahr“⁶⁶ „befinde[t] sich innerhalb vertretbarer Grenzen und den Interessen der Justiz“.⁶⁷ Er brachte zudem vor, dass der Ankläger keine unentschuldbaren Verzögerungen verursacht und seine Verpflichtungen gewissenhaft und rechtzeitig erfüllt habe.⁶⁸

29. In seinen zusätzlichen schriftlichen Anmerkungen vom 2. Juli 2009 wies der Ankläger nochmals darauf hin, dass es keine wesentlichen Änderungen an den Umständen gegeben habe, und dass vor dem Hintergrund der Erfüllung der in Artikel 58(1) des Statuts festgehaltenen Voraussetzungen Herr Jean-Pierre Bemba

⁶¹ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 32, Zeilen 20-22.

⁶² Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 33, Zeilen 1-4.

⁶³ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 32, Zeilen 23-25.

⁶⁴ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 33, Zeilen 12-16.

⁶⁵ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 33, Zeilen 16-20.

⁶⁶ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 34, Zeile 25.

⁶⁷ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 35, Zeilen 6-8.

⁶⁸ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 35, Zeilen 17-25.

gemäß Artikel 60(2) des Statuts in Haft bleiben müsse.⁶⁹ Der Ankläger führte an, dass die Entscheidung der Kammer in der Entscheidung vom 15. Juni 2008 zu Artikel 28(a) des Statuts keine Änderung der Umstände darstellte und wies darauf in, dass die Hauptverfahrenskammer nicht an die Feststellungen der Vorverfahrenskammer gebunden ist und diese gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs ändern kann.⁷⁰ Er betonte darüber hinaus, dass auch der Status eines Befehlshabers an sich als erschwerender Faktor betrachtet werden kann, der härtere Urteile als der Status eines Untergebenen nach sich zieht.⁷¹ Der Ankläger führte ferner an, dass die Kammer die Bestätigung einiger Anklagepunkte auf Grundlage einer kumulativen Anklage und nicht auf Grundlage der Beweiswürdigung abgelehnt hätte.⁷² Ferner zog er in Zweifel, dass auf die Rechtsprechungen des IStGHJ und des EGMR Bezug genommen werden könne, da sie die spezifischen Bedingungen, unter denen der Gerichtshof arbeitet, nicht berücksichtigten. Der Ankläger führte an, dass in vor dem IStGHJ verhandelten Fällen die Haftentlassung von Personen in Staaten des ehemaligen Jugoslawiens erfolge, die sich ebenfalls dazu verpflichteten, in ihren Hoheitsgebieten ansässige Zeugen zu schützen. Beim IStGH möchte Herr Jean-Pierre Bemba jedoch im Gegenteil in Staaten entlassen werden (Belgien, Frankreich und Portugal), bei denen es sich nicht um die Staaten handelt, in denen der Ankläger seine Ermittlungen durchführt und in denen die Zeugen ansässig sind. Der Staat, in den Herr Jean-Pierre Bemba entlassen würde, würde nicht der Verpflichtung unterliegen, zu gewährleisten, dass Herr Jean-Pierre Bemba vor Gericht erscheine und würde die Beeinflussung von Zeugen der Anklage in anderen Teilen der Welt nicht verhindern können.⁷³ Schließlich wies der Ankläger noch einmal auf seine Anmerkung hin, dass, da die Anwendbarkeit von Artikel 58(1) des Statuts nicht widerlegt werden

⁶⁹ ICC-01/05-01/08-431, Absätze 4 und 14.

⁷⁰ ICC-01/05-01/08-431, Abs. 8.

⁷¹ ICC-01/05-01/08-431, Abs. 9.

⁷² ICC-01/05-01/08-431, Abs. 10.

⁷³ ICC-01/05-01/08-431, Abs. 12.

konnte, die zwanzig von Herrn Jean-Pierre Bemba vorgelegten Garantien in dieser Phase des Verfahrens verfrüht seien.⁷⁴

Die Stellungnahme und Argumente der VBFO vom 22. Juli 2009

30. Die VBFO plädierte in Antwort auf die zusätzlichen schriftlichen Stellungnahmen der Parteien und aus ähnlichen Gründen, die auch vom Ankläger angeführt wurden, für eine Ablehnung des Antrags von Herrn Jean-Pierre Bemba auf vorläufige Haftentlassung durch den Einzelrichter.⁷⁵ Die VBFO führte an, dass keine maßgeblichen Umstände vorlägen, die eine Abänderung der früheren Entscheidung des Einzelrichters zur Inhaftierung⁷⁶ rechtfertigten, und betonte das Risiko für die Opfer und Zeugen, falls Herr Jean-Pierre Bemba aus der Haft entlassen werden sollte.⁷⁷ Sie unterstrich ferner, dass zwischen den verschiedenen Arten der Verantwortlichkeit gemäß dem Statut keine Rangfolge bestünde und erinnerte daran, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs die schwerwiegendsten, die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffenden Verbrechen abdecke.⁷⁸

Die Stellungnahmen der Regierungen des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, der Portugiesischen Republik und der Republik Südafrika

31. Die Stellungnahmen der Regierungen des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, der Portugiesischen Republik und der Republik Südafrika behandeln die Frage einer Aufnahme von Herrn Jean-Pierre Bemba in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten während seiner vorläufigen Haftentlassung, falls dieser aus der Haft entlassen werden sollte. Das Königreich Belgien und die Republik Südafrika reichten darüber hinaus detaillierte

⁷⁴ ICC-01/05-01/08-431, Abs. 13.

⁷⁵ ICC-01/05-01/08-457, S. 8.

⁷⁶ ICC-01/05-01/08-457, Abs. 8.

⁷⁷ ICC-01/05-01/08-457, Abs. 9.

⁷⁸ ICC-01/05-01/08-457, Abs. 11.

Stellungnahmen zu den zwanzig von Herrn Jean-Pierre Bemba vorgelegten „persönlichen Garantien“ ein.

III. Anwendbares Recht

32. Der Einzelrichter verweist auf die Artikel 21, 43(6), 58(1), 60, 86 und 88 des Statuts, die Bestimmungen 118 und 119 der Verfahrens- und Beweisordnung (die „Verfahrens- und Beweisordnung“) und die Artikel 20 und 51 der Geschäftsordnung.

33. Gemäß Artikel 60(3) des Statuts und Bestimmung 118(2) der Verfahrens- und Beweisordnung überprüft der Einzelrichter⁷⁹ mindestens alle 120 Tage die vorherige Entscheidung auf Haftentlassung oder Inhaftierung. Bisher wurde die Entscheidung der Kammer zur Inhaftierung von Herrn Jean-Pierre Bemba dreimal überprüft, wobei das Ergebnis der letzten Überprüfung in der Entscheidung vom 14. April 2009 verkündet wurde, nach welchem Herr Jean-Pierre Bemba in Untersuchungshaft zu verbleiben habe. Entsprechend ist der Stichtag für die Überprüfung der Aufrechterhaltung der Haft von Herrn Jean-Pierre Bemba gemäß Artikel 60(3) des Statuts durch den Einzelrichter der 14. August 2009.

34. In diesem Zusammenhang weist der Einzelrichter darauf hin, dass die Verteidigung die vorläufige Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba während der gemäß Bestimmung 118(3) der Verfahrens- und Beweisordnung abgehaltenen Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 beantragte⁸⁰. Vor dem Hintergrund des sich nähernden Stichtags für die Überprüfung durch den Einzelrichter gemäß Artikel 60(3) des Statuts und zur Beschleunigung des Verfahrens ist es zweckmäßig, dass der Einzelrichter die Inhaftierung von Herrn Jean-Pierre Bemba auf Grundlage des

⁷⁹ Berufungskammer, Urteil zur Beschwerde von Mathieu Ngudjolo Chui vom 27. März 2007 gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer I zum Antrag des Beschwerdeführers auf vorläufige Haftentlassung, ICC-01/04-01/07-572, Abs. 10.

⁸⁰ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 22, Zeilen 2-6.

von der Verteidigung während der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 eingereichten Antrags überprüft.

35. Der Einzelrichter möchte daran erinnern, dass Artikel 60(3) des Statuts genau wie jede andere Bestimmung des Statuts in Übereinstimmung mit den international anerkannten Menschenrechten auszulegen und anzuwenden ist, so wie dies in Artikel 21(3) des Statuts festgelegt ist.⁸¹ Das Recht einer festgenommenen Person auf Zugang zu einer gerichtlichen Instanz, die ermächtigt ist, über die Rechtmäßigkeit und Rechtfertigung seiner oder ihrer Inhaftierung zu entscheiden, ist in vielen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, wie in Artikel 9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,⁸² in Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte,⁸³ in Artikel 5 der (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,⁸⁴ in Artikel 6 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker⁸⁵ und in Artikel 7 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention⁸⁶ verankert.

36. Der Einzelrichter erinnert ferner an die Entscheidung vom 14. April 2009, in der er betonte, dass „man im Umgang mit dem Recht auf Freiheit des Grundprinzips

⁸¹ Vgl. auch Berufungskammer, Urteil zum Antrag des Anklägers auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Vorverfahrenskammer vom 31. März 2006, nach welcher die Genehmigung zur Einlegung einer Beschwerde abgelehnt wurde, ICC-01/04-168, Abs. 38.

⁸² Generalversammlung der Vereinten Nationen, GA/RES/217 A(III) vom 10. Dezember 1948. Der Einzelrichter bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf die „United Nations Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures“ (die Tokyo-Rules), die der Resolution 45/110 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1990 beigefügt sind, und auf die „Grundsätze für den Schutz von festgenommenen oder inhaftierten Personen“, die der Resolution A/RES/43/173 der UN-Generalversammlung vom 9. Dezember 1988 beigefügt sind.

⁸³ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR, am 19. Dezember 1966 angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt), UN Treaty Series, Bd. 999, S. 171.

⁸⁴ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Rom am 4. November 1950, UN Treaty Series, Bd. 213, S. 221. In Zusammenhang mit dem Europarat möchte der Einzelrichter die Empfehlung Rec(2006)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend die „Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch“ hervorheben, die bei der 974. Sitzung der Ministerstellvertreter am 27. September 2006 angenommen wurde.

⁸⁵ Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, verabschiedet in Nairobi am 27. Juni 1981, UN Treaty Series, Bd. 1520, S. 217.

⁸⁶ Amerikanische Menschenrechtskonvention, auch als Pakt von San José, Costa Rica bezeichnet, angenommen am 22. November 1969, UN Treaty Series, Bd. 1144, S. 143.

eingedenk sein sollte, dass Freiheitsentzug eine *Ausnahme* und nicht die Regel sein sollte (Hervorhebung eingefügt).⁸⁷

37. Der Einzelrichter möchte klarstellen, dass dieses Grundprinzip, eine Konsequenz aus der in Artikel 66 des Statuts festgehaltenen Unschuldsvermutung, weiterhin das Leitprinzip darstellt, auf das sich die vorliegende Überprüfung gründet.⁸⁸

38. Der Einzelrichter betonte ferner, dass eine Untersuchungshaft nicht als Strafmaßnahme im Vorfeld der Hauptverhandlung anzusehen ist und nicht zu Bestrafungszwecken genutzt werden darf.⁸⁹ Die Aufgabe des Einzelrichters ist es, die ihm vorgelegten Faktoren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalles einzuschätzen und abzuwägen.

39. Der Einzelrichter erinnert ferner unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsprechung der Berufungskammer⁹⁰ daran, dass eine Überprüfung gemäß Artikel 60(3) des Statuts einer erneuten Betrachtung der die Entscheidung vom 14. April 2009 begründenden Voraussetzungen bedarf, auf Grundlage welcher die Aufrechterhaltung der Haft von Herrn Jean-Pierre Bemba beschlossen wurde. Die

⁸⁷ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-403, Abs. 36. Vgl. auch Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (der „IAGMR“), *Case of Tibi v. Ecuador*, Urteil vom 7. September 2004, Urteilsreihe C Nr. 114, Abs. 106; IAGMR, *Case of Acosta-Calderón v. Ecuador*, Urteil vom 24. Juni 2005, Abs. 74; IAGMR, *Case of Children's Rehabilitation*, Urteil vom 2. September 2004, Urteilsreihe C Nr. 112, Abs. 228; Menschenrechtsausschuss, Mitteilung 526/1993, *Hill and Hill v. Spain*, 23. Juni 1997, Abs. 12.3; EGMR, *Ilijkov gegen Bulgarien*, Urteil vom 26. Juli 2001, Antrag Nr. 33977/96, Abs. 85.

⁸⁸ Dieses Prinzip wurde ebenfalls von der Vorverfahrenskammer I angewandt, vgl. ICC-01/04-01/07-330, Entscheidung über die Befugnisse der Vorverfahrenskammer zur Überprüfung der Untersuchungshaft von Germain Katanga von Amts wegen, S. 6 f.; *ebd.*, Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung von Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-01/07-345, S. 6.

⁸⁹ IAGMR, *Case of Acosta-Calderón v. Ecuador*, Urteil vom 24. Juni 2005, Absätze 75 und 111; IAGMR, *Case of Suárez Rosero v. Ecuador*, Urteil vom 12. November 1997, Urteilsreihe C Nr. 35, Abs. 77.

⁹⁰ Berufungskammer, Urteil zur Beschwerde von Herrn Thomas Lubanga Dyilo gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer I mit dem Titel „Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung von Thomas Lubanga Dyilo“, ICC-01/05-01/08-824; *ebd.*, Urteil zur Beschwerde von Mathieu Ngudjolo Chui vom 27. März 2007 gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer I zum Antrag des Beschwerdeführers auf vorläufige Haftentlassung, ICC-01/04-01/07-572; *ebd.*, Urteil zur Beschwerde von Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer III mit dem Titel „Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung“, ICC-01/05-01/08-323; *ebd.*, Urteil zur Beschwerde des Anklägers gegen die Entscheidung der Hauptverfahrenskammer I mit dem Titel „Entscheidung zur Haftentlassung von Thomas Lubanga Dyilo“, ICC-01/04-01/06-1487.

Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Haft sind in Artikel 58(1) des Statuts festgehalten: der Einzelrichter muss zunächst (a) prüfen, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass die Person ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen begangen hat, wie in Artikel 58(1)(a) des Statuts festgelegt und anschließend (b) zu der Überzeugung gelangen, dass die Inhaftierung zur Erfüllung einer der in Artikel 58(1)(b) des Statuts aufgeführten Voraussetzungen notwendig erscheint. Die in Artikel 58(1)(b) des Statuts festgehaltenen Voraussetzungen können jeweils hilfsweise geltend gemacht werden.⁹¹ Die Erfüllung einer dieser Voraussetzungen reicht aus, um von einer Auseinandersetzung mit den anderen Voraussetzungen abzusehen, und um die Haft aufrechtzuerhalten. Im Hinblick auf die Genehmigung einer vorläufigen Haftentlassung muss sich der Einzelrichter jedoch davon überzeugen, dass keine der drei Voraussetzungen erfüllt ist.

40. Bei dem in Artikel 58(1)(b) des Statuts bezeichneten Kriterium des „Erscheinens“ dreht es sich gemäß der Auslegung der Berufungskammer „um die Möglichkeit und nicht um die Unvermeidbarkeit eines künftigen Eintretens“.⁹² Zu diesem Zweck trifft der Einzelrichter bei der Prüfung, ob eine Aufrechterhaltung der Haft notwendig erscheint, seine Entscheidung auf Grundlage aller maßgeblichen Faktoren insgesamt und nicht auf Grundlage eines einzelnen Faktors.⁹³

41. Wie die Berufungskammer deutlich gemacht hat⁹⁴, ist die „Entscheidung über eine Aufrechterhaltung der Haft oder eine Haftentlassung gemäß Artikel 60(2) in Verbindung mit Artikel 58(1) des Statuts keine Ermessensentscheidung. Abhängig

⁹¹ Berufungskammer, Urteil zur Beschwerde von Herrn Thomas Lubanga Dyilo gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer I mit dem Titel „Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung von Thomas Lubanga Dyilo“, ICC-01/05-01/08-824, Abs. 139.

⁹² Berufungskammer, Urteil zur Beschwerde von Mathieu Ngudjolo Chui vom 27. März 2007 gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer I zum Antrag des Beschwerdeführers auf vorläufige Haftentlassung, ICC-01/04-01/07-572, Abs. 21.

⁹³ Berufungskammer, ICC-01/05-01/08-323, Abs. 55.

⁹⁴ Berufungskammer, Urteil zur Beschwerde von Herrn Thomas Lubanga Dyilo gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer I mit dem Titel „Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung von Thomas Lubanga Dyilo“, ICC-01/04-01/06-824, Abs. 134.

davon, ob die in Artikel 58(1) des Statuts festgehaltenen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind oder nicht, *muss* die inhaftierte Person weiterhin in Haft bleiben oder *muss* freigelassen werden“. Dies gilt auch im Rahmen einer Überprüfung gemäß Artikel 60(3) des Statuts.

42. Abschließend weist der Einzelrichter allgemein darauf hin, dass, wird – innerhalb der Grenzen des Artikels 21 des Statuts – auf die Rechtsprechung anderer internationaler Gerichtshöfe, insbesondere auf *Ad-hoc*-Gerichtshöfe, Bezug genommen, der Rechtsrahmen der Gerichtshöfe und die besonderen Umstände des Falls genau berücksichtigt werden müssen.

IV. Schlussfolgerungen des Einzelrichters

43. Zu Beginn macht der Einzelrichter deutlich, dass die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Artikel 60(3) des Statuts, die letztlich zur vorläufigen Haftentlassung der inhaftierten Person führt, einem zweistufigen Ansatz folgt: Zunächst muss die Kammer darauf entscheiden, die betreffende Person freizulassen, und anschließend ist es, sofern auf eine Haftentlassung entschieden wird, notwendig, die freiheitsbeschränkenden Auflagen gemäß Bestimmung 119 der Verfahrens- und Beweisordnung festzulegen.

Überprüfung gemäß Artikel 60(3) des Statuts

44. Artikel 58(1)(a) des Statuts schreibt vor, dass eine Prüfung erfolgen muss, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass die Person ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen begangen hat. In Zusammenhang mit der Überprüfung gemäß Artikel 60(3) des Statuts ist es von wesentlicher Bedeutung, zu prüfen, ob dieser begründete Verdacht weiterhin vorliegt.

45. In seiner Entscheidung vom 14. April 2009 bezog sich der Einzelrichter auf die Entscheidung vom 10. Juni 2008, in welcher die Kammer zu dem Schluss gekommen war, dass „ein begründeter Verdacht vorliegt, dass Herr Jean-Pierre Bemba gemäß Artikel 25(3)(a) des Statuts für [drei Fälle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und fünf Fälle von Kriegsverbrechen, die in Zusammenhang mit einem innerstaatlichen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt verübt wurden] gemeinschaftlich mit einer anderen Person oder durch andere Personen strafrechtlich verantwortlich [ist]“.⁹⁵ Er kam zu dem Schluss, dass „es keine wesentlichen Änderungen an den Umständen gegeben hat, die eine Änderung seiner vorherigen Entscheidung rechtfertigen“ und sah die Voraussetzung des Artikels 58(1)(a) des Statuts weiterhin als gegeben an.⁹⁶

46. Der Einzelrichter erinnert daran, dass die Kammer in ihrer Entscheidung vom 15. Juni 2009 feststellte, dass ausreichende Beweise vorliegen, um den *dringenden* Verdacht zu begründen – eine noch höhere als die gemäß Artikel 58(1)(a) des Statuts geforderte Beweisschwelle – dass Herr Jean-Pierre Bemba gemäß Artikel 28(a) des Statuts für zwei Fälle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und für drei Fälle von Kriegsverbrechen strafrechtlich verantwortlich ist.

47. Gemäß der Verteidigung zeigt die Tatsache, dass die Kammer eine gemeinschaftliche Täterschaft des Herrn Jean-Pierre Bemba mit einer anderen Person gemäß Artikel 25(3)(a) des Statuts in derselben Entscheidung zurückgewiesen hat, dass der Angeklagte für die in der ZAR verübten Verbrechen nicht persönlich verantwortlich sei⁹⁷ und dass seine Verantwortung weniger schwer wöge⁹⁸, als noch vor der Bestätigung der Anklagepunkte.

⁹⁵ Vorverfahrenskammer III, Entscheidung zum Antrag des Anklägers auf Erlassung eines Haftbefehls gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-14, Absätze 29-68 und 84.

⁹⁶ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-403, Absätze 40 und 43.

⁹⁷ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 14, Zeilen 3-6.

⁹⁸ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 50, Zeilen 17-21; ICC-01/05-01/08-432-Corr, S. 6, Abs. 28.

48. Der Einzelrichter sieht in dem Argument der Verteidigung keine Grundlage: Die Entscheidung der Kammer, die Bestätigung der Anklagepunkte gemäß Artikel 25(3)(a) des Statuts abzulehnen, bedeutet nicht, dass Herr Jean-Pierre Bemba keine strafrechtliche Verantwortlichkeit trägt. Wie der Ankläger bereits betont hat, hat die Kammer bestätigt, dass Herr Jean-Pierre Bemba im Sinne von Artikel 28(a) des Statuts für den Teil der bestätigten Anklagepunkte strafrechtlich verantwortlich ist. Wie der Wortlaut des Artikels 28 des Statuts unmissverständlich klarlegt, besteht die Vorgesetztenverantwortlichkeit „*neben* anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß diesem Statut für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen“ (Hervorhebung eingefügt). Ebenso besteht, wie die VBFO richtig festgestellt hat,⁹⁹ weder zwischen den verschiedenen Arten der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine Rangfolge noch hat die Entscheidung der Kammer vom 15. Juni 2009 eine solche Rangfolge geschaffen. Im Gegenteil schreibt der eindeutige Wortlaut des Artikels 58(1)(a) des Statuts vor, dass der begründete Verdacht bestehen muss, dass „*ein* der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen“ (Hervorhebung eingefügt) begangen wurde, unabhängig von der Art der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Vor diesem Hintergrund sind Erwägungen hinsichtlich der Länge der Strafen nach einer möglichen Verurteilung gemäß Artikel 28(a) des Statuts zu diesem Zeitpunkt verfrüht und diesen darf daher nach Meinung des Einzelrichters keine Beachtung geschenkt werden.

49. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Darlegungen kommt der Einzelrichter zu dem Schluss, dass die Voraussetzung des Artikels 58(1)(a) des Statuts weiterhin erfüllt ist.

50. Um eine Person ihrer Freiheit zu entziehen muss jedoch, wie bereits dargelegt, gegeben sein, dass die Voraussetzung des Artikels 58(1)(a) des Statuts zusammen

⁹⁹ ICC-01/05-01/08-457, Abs. 11.

mit mindestens einer der in Artikel 58(1)(b) des Statuts festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt ist (siehe Absatz 39 oben).

51. Der Einzelrichter erinnert daran, dass die Haft nur dann aufrecht erhalten werden kann, wenn er davon überzeugt ist, dass dies notwendig erscheint (i) um sicherzustellen, dass die Person zur Verhandlung erscheint; oder (ii) um sicherzustellen, dass die Person die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren nicht behindert oder gefährdet; oder (iii) um die Person gegebenenfalls an der weiteren Begehung dieses Verbrechens oder eines damit im Zusammenhang stehenden, der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden und sich aus den gleichen Umständen ergebenden Verbrechens zu hindern. Bei der Überprüfung der Entscheidung zur Inhaftierung von Herrn Jean-Pierre Bemba muss der Einzelrichter nun erneut prüfen, ob veränderte Umstände eine Änderung ihrer vorangegangenen Entscheidung rechtfertigen.

52. In der Entscheidung vom 14. April 2009 stellt der Einzelrichter fest, dass die Aufrechterhaltung der Haft von Herrn Jean-Pierre Bemba erforderlich sei, um sicherzustellen, dass er zur Verhandlung erscheine (Artikel 58(1)(b)(i) des Statuts). Da die Voraussetzungen des Artikels 58(1)(b) des Statuts jeweils hilfsweise geltend gemacht werden können, erachtete es der Einzelrichter für nicht erforderlich, die verbleibenden Voraussetzungen zu prüfen.¹⁰⁰

53. In dieser Entscheidung verfügte der Einzelrichter, dass die Aufrechterhaltung der Haft von Herrn Jean-Pierre Bemba notwendig erscheine, da er das Fluchtrisiko für wahrscheinlich hielt. Diese Schlussfolgerung begründete sich auf folgenden Erwägungen:

Die Herrn Jean-Pierre Bemba zur Last gelegten Straftaten sind verschiedenartig und von solcher Schwere, dass sie mehrere Verurteilungen zur Folge haben könnten, die insgesamt zu einer langen Strafe führen können. Unter Berücksichtigung dieses Umstands und angesichts anderer existierender Faktoren wie seine Verbindungen, internationalen Kontakte und seine politische Position, die ihm zur Flucht verhelfen

¹⁰⁰ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-403, Abs. 50.

können, sowie der sich nähernde Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung darüber, ob die Anklagepunkte gegen ihn bestätigt werden, getroffen wird, wird das Fluchtrisiko wahrscheinlicher.¹⁰¹

54. Ein anderer Faktor, der nach Ansicht des Einzelrichters berücksichtigt werden muss, war, dass

[K]eines der Länder bereit zu sein schien, den Antragsteller im Fall seiner bedingten Haftentlassung aufzunehmen und dementsprechend auch keine Garantien boten, um sicherzustellen, dass der Antragsteller zur Verhandlung erscheint.¹⁰²

55. Vor diesem Hintergrund erklärte der Einzelrichter ferner, dass

[Der Gerichtshof] nicht über die direkten Mittel verfügt, um einen Verdächtigen/Angeklagten wieder festzunehmen, wenn er/sie geflohen ist und ist in erster Linie von der Zusammenarbeit der Staaten abhängig, ohne die das Verfahren des Antragstellers gefährdet werden könnte. Darüber hinaus bestätigte die Berufungskammer des IstGHJ in der Rechtssache *Boskovski* die Feststellung der Hauptverfahrenskammer, als sie zu dem Schluss kam, dass das Versäumnis der kroatischen Regierung, „Garantien für das Erscheinen des Beschwerdeführers zur Verhandlung auszustellen“ zusammen mit anderen Faktoren schwer gegen dessen vorläufige Haftentlassung wiege. Diese Gründe rechtfertigen eine vorsichtige Vorgehensweise des Einzelrichters“.¹⁰³

56. In der vorliegenden Entscheidung muss der Einzelrichter erneut prüfen, ob die Voraussetzungen des Artikels 58(1)(b) des Statuts weiterhin erfüllt sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Einzelrichter an die Rechtsprechung der Berufungskammer, in der sie erklärte, „dass jede Entscheidung einer Vorverfahrenskammer darüber, ob bei einem Verdächtigen Fluchtgefahr besteht oder nicht, eine entsprechende Prognose einschließt.“¹⁰⁴

57. Zum Zweck dieser Entscheidung ist der Einzelrichter aufgefordert, alle die Rechtssache betreffenden Faktoren insgesamt zu bewerten und diese Faktoren bei seiner Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieser Rechtssache einzuschätzen und abzuwägen.¹⁰⁵ Der Einzelrichter betont daher,

¹⁰¹ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-403, Abs. 47.

¹⁰² *Ebd.*, Abs. 48.

¹⁰³ *Ebd.*, Abs. 49.

¹⁰⁴ Berufungskammer, ICC-01/04-01/06-824, Abs. 137.

¹⁰⁵ EGMR, *Smirnova gegen Russland*, Urteil vom 24. Juli 2003, Anträge Nr. 46133/99 und 48183/99, Abs. 60.

dass er seine Entscheidung auf einer sorgfältigen Abwägung aller maßgeblichen Faktoren insgesamt, und nicht auf einem einzelnen Faktor gründet.

58. Der Einzelrichter ist nach wie vor der Meinung, dass Herr Jean-Pierre Bemba seine politische und berufliche Position weiterhin innehat.¹⁰⁶ Er ist weiterhin der Ansicht, dass Herr Jean-Pierre Bemba von internationalen Kontakten und Verbindungen profitiert.

59. Zudem können die bestätigten Anklagepunkte, nach denen Herr Jean-Pierre Bemba im Sinne von Artikel 28(a) des Statuts verantwortlich ist, noch immer eine Verurteilung zur Folge haben, die insgesamt zu einer langen Strafe führen können. Auch wenn man berücksichtigt, dass die mögliche Länge der Strafe für Herrn Jean-Pierre Bemba einen Fluchtanreiz darstellen könnte, so ist der Einzelrichter dennoch der Meinung, dass dieser Faktor an sich lange Zeiträume der Untersuchungshaft nicht rechtfertigen kann.¹⁰⁷ Der Einzelrichter unterstreicht zudem, dass für Herrn Jean-Pierre Bemba noch immer die Unschuldsvermutung gemäß Artikel 66 des Statuts gilt.

60. Hinsichtlich des Arguments der Verteidigung betreffend die mögliche Bereitschaft von Herrn Jean-Pierre Bemba, sich freiwillig zu stellen, weist der Einzelrichter darauf hin, dass selbiges bereits vor der Kammer bei deren ersten Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung vom 20. August 2008 geltend gemacht

¹⁰⁶ Vgl. die persönliche Erklärung von Herrn Jean-Pierre Bemba bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009, in der er erklärte, dass er sich immer noch als Oppositionsführer seines Landes betrachtet, Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-CONF-ENG ET, S. 54, Zeilen 13-14; vgl. auch die Erklärung des Senatspräsidenten der DRK vom 3. Juni 2008, der erklärt, dass Herr Jean-Pierre Bemba „ein Senator der derzeitigen Legislaturperiode ist“, ICC-01/05-01/08-200-Anx2; dieselben Angaben machte Herr Jean-Pierre Bemba bei der Gerichtsverhandlung bei seinem ersten Erscheinen vor Gericht, Vorverfahrenskammer III, ICC-01/05-01/08-T-3-ENG-ET, S. 3, Zeile 1; vgl. auch ein von den Mitgliedern der MLC unterzeichnetes Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Herr Jean-Pierre Bemba als kongolesischer politischer Führer der „Nationale Präsident der MLC“ ist, ICC-01/05-01/08-200-Anx2.

¹⁰⁷ EGMR, *Ilijkov gegen Bulgarien*, Urteil vom 26. Juli 2001, Antrag Nr. 33977/96, Absätze 80 und 81; vgl. einen ähnlichen Ansatz des IStGHJ in der Sache *Prosecutor v. Prlic*, Rechtssache Nr. IT-04-74-PT, Anordnung zur vorläufigen Haftentlassung von Jadranko Prlic, 30. Juli 2004, Abs. 29.

wurde, in welcher der damalige Einzelrichter entschieden hatte, dass dieses Argument rein hypothetischer Natur sei und eines konkreten Beweises entbehre.¹⁰⁸ Die Berufungskammer bestätigte diese Feststellung.¹⁰⁹

61. In der vorliegenden Entscheidung wiederholt der Einzelrichter, der den oben genannten Ansatz der Kammer teilt, dass er seine Entscheidung nicht allein auf einem hypothetischen Argument gründen kann. Dennoch ist er der Meinung, dass es – vor dem Hintergrund einiger das vorliegende Verfahren betreffende Entwicklungen – zusammen mit allen anderen maßgeblichen Faktoren der Rechtssache insgesamt bewertet werden könnte.

62. Dasselbe gilt bezüglich des Arguments der Verteidigung im Hinblick auf die finanzielle Situation und die finanziellen Mittel von Herrn Jean-Pierre Bemba, im Hinblick auf welches der Einzelrichter nochmals an seine Schlussfolgerungen in der Entscheidung vom 14. April 2009 erinnern möchte, in welcher er erneut auf das Argument eingegangen war: Er ist nach wie vor der Meinung, dass „eine Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Haft nicht generell mit Bezug auf nur ein einziges Element getroffen wird. (...) Daher wird die Entscheidung des Einzelrichters unabhängig von dem Gewicht, das dem Argument der Verteidigung beigemessen wird, nicht auf diesen spezifischen Faktor beschränkt sein“.¹¹⁰

63. Der Einzelrichter erinnert an mehrere Begebenheiten, die sich seit dem 14. April 2009 ereignet haben und Berücksichtigung verdienen. Der Einzelrichter hielt die Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 gemäß Bestimmung 118(3) der Verfahrens- und Beweisordnung ab, in der es spezifisch um alle Fragen zur Untersuchungshaft von Herrn Jean-Pierre Bemba ging. Solch eine Gerichtsverhandlung, die mindestens einmal jährlich abgehalten wird, soll es dem Einzelrichter ermöglichen, die gesamte

¹⁰⁸ Vorverfahrenskammer III, ICC-01/05-01/08-80-Anx, Abs. 58.

¹⁰⁹ Berufungskammer, Urteil zur Beschwerde von Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer III mit dem Titel „Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung“, ICC-01/05-01/08-323, Abs. 55.

¹¹⁰ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-403, Abs. 46.

Situation der Untersuchungshaft von Herrn Jean-Pierre Bemba nach dessen Anhörung neu zu beurteilen.

64. Nach der Gerichtsverhandlung gemäß Artikel 61(7) des Statuts wurden einige Anklagepunkte in der vorliegenden Sache bestätigt. In diesem Zusammenhang merkt der Einzelrichter an, dass Herr Jean-Pierre Bemba gemäß den ihm zur Verfügung stehenden Informationen bisher in der Haft eine gute Führung gezeigt hat und nicht versucht hat, das Verfahren vor diesem Gerichtshof in irgendeiner Weise zu behindern. Diese Schlussfolgerung des Einzelrichters wird durch sechs Berichte der Kanzlerin gestützt, die von der Abhörung der nicht vertraulichen Telefongespräche von Herrn Jean-Pierre Bemba über mehrere Monate hinweg handeln.¹¹¹

65. Diese Einschätzung des Einzelrichters wird ferner durch die Tatsache gestützt, dass am 8. Juli 2009, nach dem Erlass der Entscheidung vom 15. Juni 2009, aufgrund außergewöhnlicher humanitärer Umstände die Überstellung von Herrn Jean-Pierre Bemba von der Haftanstalt des Gerichtshofs in das Königreich Belgien für einen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschritt, unter Auflagen genehmigt wurde, damit er der Beerdigung seines Vaters beiwohnen kann.¹¹² Der Einzelrichter wurde nach dieser Begebenheit von der Kanzlerin darüber informiert, dass Herr Jean-Pierre Bemba vollumfänglich mit dem Gerichtshof und den nationalen Behörden des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien kooperiert hat. Er hat alle vom Einzelrichter vorgegebenen Auflagen erfüllt und kehrte gemäß der Anordnung des Einzelrichters an den Sitz des Gerichtshofs zurück. Obgleich die Informationen bezüglich dieser Begebenheit weiterhin ein vertraulicher Bestandteil der

¹¹¹ Diese Berichte sind enthalten in ICC-01/05-01/08-346-Conf Anlagen 1 bis 10; ICC-01/05-01/08-375-Conf Anlagen 1 bis 3; ICC-01/05-01/08-444-Conf und Anlage. Der Einzelrichter, der sich der vertraulichen Natur dieser Berichte bewusst ist, erachtet die Offenlegung dieser speziellen Information und die Erwähnung der Berichte nicht als einen Widerspruch zur vertraulichen Natur der Dokumente als solche.

¹¹² Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zum dringenden Antrag der Verteidigung hinsichtlich der Teilnahme von Herrn Jean-Pierre Bemba an der Beerdigung seines Vaters, ICC-01/05-01/08-437-Conf.

Aufzeichnungen in dieser Rechtssache sind, ist der Einzelrichter der Meinung, dass deren nachträgliche Offenlegung das Verfahren gegen Herrn Jean-Pierre Bemba oder dessen Sicherheit nicht gefährdet, da diese Begebenheit bereits der Vergangenheit angehört.

66. Darüber hinaus hat Herr Jean-Pierre Bemba, als er sich am Ende der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 an den Einzelrichter wandte, sein durchgehend unterbreitetes Angebot, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und freiwillig zum Verfahren zu erscheinen, wiederholt. Wie der Einzelrichter bereits bei früheren Anlässen dargelegt hat¹¹³, reicht diese Erklärung *per se* nicht aus, um dem Verdächtigen eine vorläufige Haftentlassung zu gewähren. Er erkennt jedoch die gutgläubige Absicht von Herrn Jean-Pierre Bemba, zum Verfahren zu erscheinen, an, und bewertet diesen Faktor zusammen mit anderen Faktoren.

67. Darüber hinaus nimmt der Einzelrichter die Erklärung von Herrn Jean-Pierre Bemba bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 hinsichtlich seiner politischen Karrierepläne und seine Aussage, dass er die letzten „Jahre der Aufopferung“ nicht durch eine Flucht zunichtemachen wolle, zur Kenntnis.¹¹⁴ Dies stellt bei der Beurteilung, ob Herr Jean-Pierre Bemba ein Fluchtmotiv hat, einen recht gewichtigen Faktor dar.

68. Schließlich merkt der Einzelrichter noch an, dass bei Herrn Jean-Pierre Bemba ein starker Familienzusammenhalt zu bestehen scheint. Der Einzelrichter wurde kürzlich darüber in Kenntnis gesetzt, wie wichtig es für Herrn Jean-Pierre Bemba ist, mit seiner Familie in Kontakt zu bleiben, was dadurch deutlich wird, dass es ihm gestattet wurde, auch außerhalb der regulären Zeiten mit seiner Familie zu

¹¹³ Vorverfahrenskammer III, ICC-01/05-01/08-321, Abs. 37; Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-403, Abs. 50.

¹¹⁴ Siehe Absatz 25 oben, ICC-01/05-01/08-T-13-CONF-ENG WT, S. 54, Zeilen 16-20.

kommunizieren.¹¹⁵ Der Einzelrichter ist sich der ernsten Auswirkungen der Inhaftierung von Herrn Jean-Pierre Bemba auf das Leben seiner Ehefrau und seiner fünf Kinder, sowie auf Herrn Jean-Pierre Bemba selbst bewusst. Der Einzelrichter glaubt, dass die Familiensituation von Herrn Jean-Pierre Bemba einen Faktor darstellt, der es ihm nach Meinung des Einzelrichters schwerer macht, zu fliehen.

69. Nach Abwägung aller oben dargelegten Faktoren ist der Einzelrichter zu der Überzeugung gelangt, dass die Gesamtheit aller in den Absätzen 58 bis 68 aufgeführten Faktoren eine wesentliche Änderung der Umstände seit dem Erlass der Entscheidung vom 14. April 2009 darstellt. Bei seiner Entscheidungsfindung hat sich der Einzelrichter nicht auf einen einzelnen Faktor, sondern auf alle Faktoren insgesamt gestützt. Diese Änderung der Umstände zwingt den Einzelrichter, die vorangegangene Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Haft von Herrn Jean-Pierre Bemba zu ändern. Daher kommt der Einzelrichter unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Faktoren und nach Abwägung aller Faktoren zu dem Schluss, dass die Voraussetzung gemäß Artikel 58(1)(b)(i) des Statuts nicht länger erfüllt ist.

70. Dementsprechend würde der Einzelrichter zu dem Schluss kommen, die vorangegangene Entscheidung, die sich auf Artikel 58(1)(b)(i) des Statuts gründete, zu ändern, und die vorläufige Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba zu gewähren. In allen Fällen der Gewährung einer Haftentlassung hat der Einzelrichter, wie oben dargelegt, jedoch nicht nur eine einzige der in Artikel 58(1)(b) des Statuts festgehaltenen Voraussetzungen zu prüfen, sondern muss sich mit allen drei Voraussetzungen gemäß Artikel 58(1)(b) des Statuts auseinandersetzen und prüfen, ob diese erfüllt sind.

¹¹⁵ ICC-01/05-01/08-429-Conf-Exp, S. 3 f., und Anlagen. Der Einzelrichter erachtet es als wichtig und zweckmäßig, sich auf diesen in den vertraulichen, von der Gegenpartei nicht einsehbaren Dokumenten der Kanzlerin enthaltenen sachbezogenen Aspekt zu beziehen. Ferner erachtet der Einzelrichter die Erwähnung dieser vertraulichen, von der Gegenpartei nicht einsehbaren Dokumente nicht als einen Widerspruch zur vertraulichen und nicht einsehbaren Natur des Dokuments als solche.

71. Der Einzelrichter weist darauf hin, dass er gemäß Artikel 68(1), erster Satz, des Statuts verpflichtet ist, die Sicherheit, das körperliche und seelische Wohl, die Würde und die Privatsphäre der Opfer und Zeugen zu schützen. In diesem Zusammenhang obliegt es ihm, zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Haft von Herrn Jean-Pierre Bemba notwendig erscheint, um sicherzustellen, dass dieser die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren insbesondere durch die Beeinflussung von Zeugen oder Opfern nicht behindert oder gefährdet.

72. Der Einzelrichter nimmt die allgemeine Behauptung des Anklägers zur Kenntnis, dass Herr Jean-Pierre Bemba im Fall einer Haftentlassung Druck auf Opfer und Zeugen ausüben würde. Er nimmt ebenfalls ein ähnliches, von der VBFO vorgebrachtes Argument zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang ist der Einzelrichter der Meinung, dass die von dem Ankläger und der VBFO vorgebrachten Argumente eher eine allgemeine Besorgnis als eine in direktem Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung oder einem bestimmten Verhalten von Herrn Jean-Pierre Bemba stehende Befürchtung widerspiegeln. Die Anmerkungen des Anklägers und der VBFO müssten sich freilich auf konkreteren Informationen gründen.¹¹⁶

73. Gemäß dem Ankläger würden zwei Fälle der Beeinflussung durch die Verteidigung, die sich in der Vergangenheit ereignet haben, seine Auffassung stützen, dass Herr Jean-Pierre Bemba im Fall einer Haftentlassung Druck auf Zeugen und Opfer ausüben würde.¹¹⁷ Der Einzelrichter weist darauf hin, dass der Ankläger keine konkreten Beweise zur Untermauerung seiner Behauptungen vorlegte. Der Einzelrichter erinnert daran, dass er, als die Kammer in der

¹¹⁶ EGMR, *Smirnova gegen Russland*, Urteil vom 23. Juli 2003, Anträge Nrn. 46133/99 und 48183/99, Abs. 63; vgl. einen ähnlichen Ansatz des IStGHJ in der Sache *Prosecutor v. Haradinaj*, Rechtssache Nr. IT-04-84-PT, Entscheidung zum Antrag von Ramush Haradinaj auf vorläufige Haftentlassung, 6. Juni 2005, Abs. 22; IStGH, *Prosecutor v. Prlic*, Rechtssache Nr. IT-04-74-PT, Anordnung zur vorläufigen Haftentlassung von Jadranko Prlic, 30. Juli 2004, Abs. 28.

¹¹⁷ ICC-01/05-01/08-162-Conf und ICC-01/05-01/08-217-Conf.

Vergangenheit über diese Behauptungen in Kenntnis gesetzt wurde, dem Ankläger angeraten hatte, bei der Kanzlei eine Beschwerde hinsichtlich des angeblichen Fehlverhaltens der Verteidigung einzureichen.¹¹⁸ Nach Kenntnis des Einzelrichters wurde ein solches Beschwerdeverfahren bis heute nicht eingeleitet. Daher kann der Einzelrichter diesen Faktor nicht gegen den Antrag des Herrn Jean-Pierre Bemba auf vorläufige Haftentlassung abwägen.

74. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der vorliegenden Rechtssache ist der Einzelrichter nicht davon überzeugt, dass Herr Jean-Pierre Bemba Zeugen oder Opfer beeinflussen würde. Die Identitäten der Opfer wurden der Verteidigung nicht offengelegt, eine Tatsache, die eine Beeinflussung durch Herrn Jean-Pierre Bemba unwahrscheinlich macht. Obwohl der Verteidigung die Identität von 21 Zeugen offengelegt wurde, hat Herr Jean-Pierre Bemba nicht versucht, mit einem dieser Zeugen Kontakt aufzunehmen oder einen dieser Zeugen zu bedrohen, und er hat während des gesamten Jahres seiner Untersuchungshaft nicht versucht, die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren zu behindern oder zu gefährden. Die Kammer hatte unter Ausübung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 68(1) des Statuts angeordnet, dass die nicht vertraulichen Telefongespräche von Herrn Jean-Pierre Bemba von der Kanzlei über einen Zeitraum von mehreren Monaten abzuhören sind. Die Berichte der Kanzlerin haben gezeigt, dass von Herrn Jean-Pierre Bemba zu keinem Zeitpunkt Drohungen gegen Opfer oder Zeugen ausgesprochen wurden. Dies veranlasste die Kanzlerin dazu, das Abhören nicht vertraulicher Telefongespräche einzustellen.¹¹⁹

¹¹⁸ Vorverfahrenskammer III, Entscheidung zu den Anträgen des Anklägers zur Einleitung einer Ermittlung hinsichtlich der Zeugen 0037 und 0045, ICC-01/05-01/08-295-Conf.

¹¹⁹ Vorverfahrenskammer III, Erste Entscheidung zum Antrag des Anklägers auf Streichungen, ICC-01/05-01/08-85-Conf, S. 16; *ebd.*, Entscheidung zur Abhörung der nicht vertraulichen Telefongespräche von Herrn Jean-Pierre Bemba, ICC-01/05-01/08-118-Conf; Die Kanzlerin reichte sechs Berichte über die über mehrere Monate hinweg durchgeführte Abhörung der nicht vertraulichen Telefongespräche von Herrn Jean-Pierre Bemba, die in ICC-01/05-01/08-346-Conf Anlagen 1 bis 10 enthalten sind, ein; ICC-01/05-01/08-375-Conf Anlagen 1 bis 3; ICC-01/05-01/08-444-Conf und Anlagen. Der Einzelrichter, der sich der vertraulichen Natur dieser Entscheidungen und Berichte bewusst ist, erachtet deren Erwähnung nicht als einen Widerspruch zur vertraulichen Natur der Dokumente als solche.

75. Daher kommt der Einzelrichter zu dem Schluss, dass es unwahrscheinlich erscheint, dass eine Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre eine Gefahr für die Zeugen oder Opfer darstellen oder zu einer Behinderung oder Gefährdung der Ermittlungen oder des Gerichtsverfahrens zu führen würde. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Darlegungen kommt der Einzelrichter zu dem Schluss, dass die Voraussetzung des Artikels 58(1)(b)(ii) des Statuts ebenfalls nicht erfüllt ist.

76. Desgleichen ist der Einzelrichter nicht der Ansicht, dass die Aufrechterhaltung der Haft von Herrn Jean-Pierre Bemba notwendig erscheint, „um [ihn] an der weiteren Begehung [der] der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden [Verbrechen] zu hindern, [die] sich aus den gleichen Umständen [ergeben]“ (Artikel 58(1)(b)(iii) des Statuts). Die Situation in der ZAR ist stabil und dem Einzelrichter liegen keine Hinweise vor, nach denen Herr Jean-Pierre Bemba in der ZAR eingreifen und dieselben Verbrechen oder mit diesen in Zusammenhang stehende Verbrechen, die sich aus den selben Umständen des vorliegenden Falles ergeben, begehen würde. Der Einzelrichter kommt daher zu dem Schluss, dass die Voraussetzung des Artikels 58(1)(b)(iii) des Statuts ebenfalls nicht erfüllt ist.

77. Abschließend befindet der Einzelrichter, dass die Aufrechterhaltung der Haft von Herrn Jean-Pierre Bemba nicht notwendig erscheint, um sein Erscheinen zur Verhandlung gemäß Artikel 58(1)(b)(i) des Statuts sicherzustellen. Der Einzelrichter kommt ferner zu dem Schluss, dass eine Aufrechterhaltung der Haft aufgrund der beiden anderen in Artikel 58(1)(b)(ii) und (iii) des Statuts festgehaltenen Punkte ebenfalls nicht erforderlich ist. Mit dem Verweis darauf, dass es sich bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder die Entlassung aus der Haft nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, und in dem Bewusstsein des zugrunde liegenden Prinzips, dass ein Freiheitsentzug die Ausnahme sein muss und nicht die Regel sein darf, entscheidet der Einzelrichter, dass Herr Jean-Pierre Bemba unter Auflagen aus der Haft zu entlassen ist.

78. Der Einzelrichter bestimmt jedoch, dass die Umsetzung dieser Entscheidung aufgeschoben wird, bis die Kammer gegen die Herrn Jean-Pierre Bemba zu verhängenden Auflagen und den Staat, in den er entlassen werden soll, entschieden hat und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden.

Bedingte Haftentlassung

79. Wie oben dargelegt setzt sich der Einzelrichter erst mit der Frage, ob Auflagen gemäß Bestimmung 119 der Verfahrens- und Beweisordnung verhängt werden sollten, auseinander, wenn die Entscheidung auf Haftentlassung der Person getroffen worden ist.

80. Vor dem Hintergrund der obigen Darlegungen erachtet es der Einzelrichter im Bewusstsein des Ermessensspielraums der Bestimmung 119(1) der Verfahrens- und Beweisordnung, nach welcher der Einzelrichter eine oder mehrere freiheitsbeschränkende Auflagen verhängen „kann“, weiterhin für angemessen, gegen Herrn Jean-Pierre Bemba Auflagen zu verhängen. Er erinnert auch daran, dass Herr Jean-Pierre Bemba während der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 zwanzig „persönliche Garantien“ vorlegte, welche einige der freiheitsbeschränkenden Auflagen gemäß Bestimmung 119(1) der Verfahrens- und Beweisordnung widerspiegeln.

81. Der Einzelrichter erinnert auch nochmals an Bestimmung 119(3) der Verfahrens- und Beweisordnung gemäß welcher die Vorverfahrenskammer vor der Verhängung von freiheitsbeschränkenden Auflagen die Meinungen des Anklägers, der betroffenen Person, und aller entsprechenden Staaten und Opfer, die in dieser Sache mit dem Gerichtshof in Verbindung standen, einholen muss.

82. Der Einzelrichter ist der Ansicht, dass ein Einholen der Meinungen zu den zu verhängenden Auflagen *vor* der Entscheidung zu einer vorläufigen Haftentlassung

verfrüht wäre und den Eindruck erwecken würde, dass der Einzelrichter in dieser Sache bereits entschieden hätte. Daher werden die zu verhängenden Auflagen von dem Einzelrichter erst festgelegt, nachdem die Meinungen des Anklägers, von Herrn Jean-Pierre Bemba und aller an dieser Rechtssache beteiligten Staaten und Opfer eingeholt wurden. Was die Verteidigung angeht, wird der Einzelrichter die vorgeschlagenen Auflagen und „persönlichen Garantien“, die während der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 vorgelegt und anschließend schriftlich eingereicht wurden, prüfen.

83. Dementsprechend möchte der Einzelrichter klarstellen, dass diese Entscheidung keine Bestimmungen hinsichtlich der Frage enthält, welche Anzahl oder Art der gegen Herrn Jean-Pierre Bemba zu verhängenden freiheitsbeschränkenden Auflagen für angemessen erachtet wird und in welchen Staat seine bedingte Haftentlassung erfolgen soll.

Zusammenarbeit mit den Staaten zur Umsetzung der vorliegenden Entscheidung

84. Zunächst hält es der Einzelrichter für erforderlich zu unterstreichen, dass die Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten für die Arbeit des Gerichtshofs und für die Vollstreckung seiner Entscheidungen, worunter unter anderem auch die Entscheidungen auf vorläufige Haftentlassung fallen, von wesentlicher Bedeutung ist.

85. In diesem Zusammenhang erinnert der Einzelrichter an die operativen Rahmenbedingungen des Gerichtshofs und das Fehlen von Vollstreckungsmechanismen. Dies führt dazu, dass der Gerichtshof von der Zusammenarbeit mit den Staaten abhängig ist, wie dies von den Gründervätern beabsichtigt und vorgesehen war und in verschiedenen Bestimmungen des Statuts festgehalten ist. Zu diesem Zweck erinnert der Einzelrichter an Artikel 86 des Statuts, welcher lautet: „Die Vertragsstaaten arbeiten nach Maßgabe dieses Statuts

bei den Ermittlungen von der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen und bei deren strafrechtlicher Verfolgung uneingeschränkt mit dem Gerichtshof zusammen.“

86. Der Einzelrichter betont, dass sich Artikel 86 des Statuts auf alle Bestimmungen des Statuts bezieht, und damit auch die in Teil 5 enthaltenen Bestimmungen bezüglich einer vorläufigen Haftentlassung einschließt.

87. Der Einzelrichter erinnert auch daran, dass alle Vertragsstaaten des Statuts dafür sorgen müssen, dass in ihrem innerstaatlichen Recht entsprechende Verfahren zur Verfügung stehen, um die wirksame Zusammenarbeit mit den Staaten gemäß Teil 9 des Statuts zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang erinnert der Einzelrichter an Artikel 88 des Statuts, in welchem festgehalten ist: „Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass in ihrem innerstaatlichen Recht für alle in diesem Teil vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit Verfahren zur Verfügung stehen“.

88. An dieser Stelle betont der Einzelrichter, dass die Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung letzten Endes beim Einzelrichter liegt, der den Auftrag hat, die Voraussetzungen für einen Freiheitsentzug ausschließlich auf Grundlage des Gesetzes und der spezifischen Umstände des Falls zu prüfen. Die Tatsache, dass die Staaten keine Garantien bieten, kann sich nicht in erheblichem Maße gegen die Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba auswirken. Auch stellen von den Staaten vorgelegte Bedingungen für „Garantien“ keine unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung einer vorläufigen Haftentlassung dar; sie dienen dem Einzelrichter eher als Sicherheit.¹²⁰

89. Dennoch weist der Einzelrichter nochmals darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit den Staaten in diesem Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Daher holt der

¹²⁰ Zu einer ähnlichen Auffassung vgl. IStGHJ, *Prosecutor v. Prlic*, Rechtssache Nr. IT-04-74-PT, Anordnung zur vorläufigen Haftentlassung von Jadranko Prlic, 30. Juli 2004, Abs. 31.

Gerichtshof in grundlegenden Fragen wie der vorliegenden Frage die Stellungnahmen von Staaten ein, wie der Einzelrichter dies bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 und in der Folge in einer Entscheidung vom 10. Juli 2009 getan hat. Der Einzelrichter forderte insbesondere die Staaten, die Herr Jean-Pierre Bemba um seine Aufnahme ersucht, sowie den Gaststaat auf, ihre Stellungnahmen zu seiner Haftentlassung und – als damit eng verknüpfte Frage – zu den gegebenenfalls zu verhängenden Auflagen einzureichen.

90. Der Einzelrichter erinnert daran, dass der Gaststaat und die sechs betroffenen Staaten wie vom Einzelrichter gefordert, ihre jeweiligen Stellungnahmen zur Haftentlassung und zu den möglicherweise zu verhängenden (freiheitsbeschränkenden) Auflagen eingereicht haben. Die Staaten haben in ihren Stellungnahmen bisher hauptsächlich ihre Einwände und ihre Besorgnis hinsichtlich einer Aufnahme von Herrn Jean-Pierre Bemba in ihrem Hoheitsgebiet im Fall einer Haftentlassung zum Ausdruck gebracht. Die Begründungen der Staaten für ihre Positionen unterscheiden sich dabei in erheblicher Weise. Der Einzelrichter kann jedoch aus den genannten Stellungnahmen nicht schließen, dass diese Staaten dessen Aufnahme in ihrem Hoheitsgebiet *auf jeden Fall* ablehnen würden. Gleichermäßen kann der Einzelrichter diesen Stellungnahmen nicht entnehmen, dass diese Staaten *unter keinen Umständen* Garantien bereitstellen oder sich damit einverstanden erklären würden, dass Herr Jean-Pierre Bemba entsprechende Auflagen erhält. Der Einzelrichter erachtet es daher für erforderlich, weitere Stellungnahmen der Staaten einzuholen.

91. Der Einzelrichter erinnert ferner daran, dass er vor dem Hintergrund der Bestimmung 119(3) der Verfahrens- und Beweisordnung verpflichtet ist, nicht nur die Meinungen der betreffenden Staaten, sondern auch die Meinung des Anklägers, der betroffenen Person und der Opfer, die in dieser Sache mit dem Gerichtshof in Verbindung standen, zu den zu verhängenden freiheitsbeschränkenden Auflagen einzuholen.

92. Aus diesem Grund muss der Einzelrichter zusätzlich zu den weiteren detaillierten Informationen zu den eingereichten Stellungnahmen der Staaten auch die Stellungnahmen der genannten Parteien und am vorliegenden Verfahren beteiligten Personen zu den gegen Herrn Jean-Pierre Bemba zu verhängenden freiheitsbeschränkenden Auflagen einholen.

93. Der Einzelrichter hält es daher für unbedingt erforderlich, dass die Frage der Umsetzung dieser Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung am Sitz des Gerichtshofs mit den Staaten, welche Herr Jean-Pierre Bemba um seine Aufnahme ersucht hat, d.h. mit dem Königreich Belgien, der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Südafrika sowie mit dem Ankläger, mit Herrn Jean-Pierre Bemba und mit den Opfern, die in dieser Sache mit dem Gerichtshof in Verbindung standen, eingehend erörtert wird.

94. Um die mit den betreffenden Staaten, Parteien und Beteiligten abzuhaltenden öffentlichen Verhandlungen ordnungsgemäß vorbereiten zu können, möchte der Einzelrichter die Staaten rechtzeitig über die Art der Fragen, die die Grundlage der Verhandlungen bilden und dem Einzelrichter dabei behilflich sein werden, zu einer fundierten Entscheidung zu gelangen, in Kenntnis setzen.

95. Der Einzelrichter wünscht, dass die betreffenden Staaten bei den Verhandlungen erläuternde Stellungnahmen hinsichtlich der Aufnahme von Herrn Jean-Pierre Bemba in ihrem Hoheitsgebiet und insbesondere Anmerkungen zu folgenden Punkten bereitstellen:

- (a) alle Fragen zur möglichen Aufnahme von Herrn Jean-Pierre Bemba im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates während seiner vorläufigen Haftentlassung;

(b) die Anwendbarkeit der in Bestimmung 119(1) der Verfahrens- und Beweisordnung aufgeführten freiheitsbeschränkenden Auflagen im Hoheitsgebiet des Staates und alle Schwierigkeiten, auf die der betreffende Staat bei deren praktischen Umsetzung in der vorliegenden Sache möglicherweise treffen könnte;

(c) die Anwendbarkeit der zwanzig von Herrn Jean-Pierre Bemba bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni 2009 vorgelegten „persönlichen Garantien“¹²¹ im Hoheitsgebiet des Staates und alle Schwierigkeiten, auf die der betreffende Staat bei deren praktischen Umsetzung in der vorliegenden Sache möglicherweise treffen könnte. Diese zwanzig „persönlichen Garantien“ beinhalten die folgenden Bedingungen:

- (1) „seinen Reisepass der Kanzlerin des Gerichtshofs auszuhändigen“;
- (2) „sich täglich bei der Polizeiwache seines Aufenthaltsortes im Gastland zu melden“;
- (3) „jeglichen Kontakt mit den Medien bezüglich des laufenden Verfahrens zu unterlassen“;
- (4) „jeglichen Kontakt mit den anderen Angeklagten des IStGH, mit den Opfern oder mit den Zeugen zu meiden, und vor allem nicht zu versuchen, sie zu bedrohen oder in Gefahr zu bringen“;
- (5) „sich von den vom Gerichtshof bestimmten Orten und Personen fernzuhalten“;
- (6) „bestimmte Tätigkeiten, die vom Gerichtshof festgelegt werden könnten, nicht auszuüben“;
- (7) „im Besitz einer gültigen Hin- und Rückfahrkarte, mit offenem Datum, zwischen dem Gastland und den Niederlanden, bzw. Den Haag zu sein“;

¹²¹ Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 25, Zeilen 3 bis S. 26, Zeile 23.

(8) „sich allen polizeilichen Überwachungsmaßnahmen zu unterstellen, 24 Stunden am Tag, an seinem Aufenthaltsort und während seiner Reisen innerhalb des Gastlandes“;

(9) dass Herr „Jean-Pierre Bemba sowie jegliche Person, die sich mit ihm [im betreffenden Staat] aufhält, den Einsatz von eventuellen Überwachungsmaßnahmen, die die bestmögliche Kontrolle gewährleisten können, [erlaubt]“;

(10) dass er „sich verpflichtet, mit finanzieller Unterstützung seiner Familie, alle durch seinen Aufenthalt und die Überwachung [im betreffenden Staat] entstehenden Kosten zu tragen“;

(11) dass „er [sich] verpflichtet, alle Anpassungen seiner Residenz im Hinblick auf eventuelle Anforderungen, die das Gastland stellen könnte, um seine Überwachung so gut wie möglich zu gewährleisten, zuzulassen“;

(12) dass „er [sich] verpflichtet, das Territorium des Gastlandes nicht zu verlassen, außer um sich, unter Eskorte, zum Gerichtshof zu begeben“;

(13) dass „er [sich] verpflichtet, einen durch [die Kammer] bestimmten Umkreis nicht zu überschreiten“;

(14) dass „er sich bereit erklärt, unter Hausarrest zu stehen, falls der Gerichtshof dies wünscht“;

(15) dass „er sich für alle Fälle damit einverstanden [erklärt], all sein Vermögen, das auf Beschluss des Gerichtshofs beschlagnahmt und eingefroren [wurde], als Sicherheit zu überlassen“;

(16) dass „er [sich] verpflichtet, sich an der in der Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung genannten Adresse niederzulassen, und den Aufenthaltsort nur mit vorheriger Erlaubnis des Gerichtshofs zu wechseln“;

(17) dass „er bereit [ist], zu dem festgelegten Datum und Zeitpunkt freiwillig nach Den Haag zurückzukehren“;

(18) „alle Entscheidungen des Gerichtshofs genau zu befolgen, die die vorläufige Haftentlassung ändern, oder diese sogar beenden“;

(19) „eine Ehrenerklärung abzugeben, mit der er bestätigt, dass er nicht flüchten wird und dass er jede Entscheidung des Gerichtshofs befolgen wird“;

(20) dass Herr „Jean-Pierre Bemba dazu bereit [ist], jede zusätzliche Bedingung, die eventuell durch Belgien, Frankreich oder Portugal für seine Aufnahme gestellt werden könnte, zu akzeptieren“;

(d) alle anderen nach dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Staaten verfügbaren Auflagen, die gegen Herrn Jean-Pierre Bemba während seiner vorläufigen Haftentlassung im Hoheitsgebiet des States verhängt werden könnten, sowie alle Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung solcher Auflagen, auf welche der betreffende Staat den Einzelrichter aufmerksam machen möchte.

96. Am Ende dieser öffentlichen Verhandlungen werden dem Ankläger, den Opfern, die mit dem Gerichtshof in Verbindung standen, und Herrn Jean-Pierre Bemba die Möglichkeit eingeräumt, ihre Auffassungen zu den freiheitsbeschränkenden Auflagen oder, falls dies für erforderlich gehalten wird, zu anderen Auflagen darzulegen.

97. Was jedoch die Verteidigung und deren ordnungsgemäße Vorbereitung der Verhandlungen angeht, erachtet es der Einzelrichter für zweckmäßig, der Verteidigung das Recht einzuräumen, sich schriftlich zu den am 13. Juli, am 24. Juli, am 29. Juli und am 7. und 12. August 2009 eingereichten Stellungnahmen der Staaten zu äußern.

98. Schließlich betont der Einzelrichter, dass, sobald eine Entscheidung darüber getroffen wurde, welcher Staat Herrn Jean-Pierre Bemba während seiner Haftentlassung aufnimmt, der Gerichtshof mit dem Gaststaat Beratungen aufnehmen wird, der dessen Überstellung¹²² in einen und von einem Staat, bei dem es sich nicht um den Gaststaat handelt, zu erleichtern hat.

99. Der Einzelrichter ist sich vollkommen darüber bewusst, dass die vorläufige Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba insbesondere bei den Zeugen und Opfern und in den örtlichen Gemeinden in der ZAR und der DRK Anlass zur Sorge gibt. Der Einzelrichter, die sich seiner Verpflichtung bewusst ist, dass er geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und des körperlichen und seelischen Wohles der Opfer und Zeugen zu treffen hat, hält es für angemessen, dass das Referat für Opfer und Zeugen unter Hinzuziehung des Anklägers fortlaufend die Gefahr für die Sicherheit und das Wohl der Zeugen abschätzt und den Einzelrichter unverzüglich über Veränderungen an deren gegenwärtigen Sicherheitslage in Kenntnis setzt.

100. Der Einzelrichter hält es ferner für wesentlich, dass die Rechtsvertretung der Opfer ihre Mandanten über diese Entscheidung in Kenntnis setzt und den Einzelrichter umgehend informiert, sollte sich an der Sicherheitslage der Opfer etwas ändern.

101. Abschließend erinnert der Einzelrichter daran, dass die Kammer gemäß Artikel 60(5) des Statuts einen Haftbefehl erlassen kann, um die Anwesenheit von Herrn Jean-Pierre Bemba im Fall seiner Haftentlassung in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates sicherzustellen.

¹²² Artikel 47 des „Headquarter Agreement between the International Criminal Court and the Host State“ [„Hauptvertrag zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Gaststaat“], ICC-BD/04-01-08.

**AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN ERGEHT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG
DER EINZELRICHTER**

- a) **entscheidet**, Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo eine vorläufige Haftentlassung zu gewähren, bis eine andere Entscheidung ergeht;
- b) **entscheidet**, dass die Umsetzung dieser Entscheidung aufgeschoben wird, bis die Entscheidung, in welchen Staat Herr Jean-Pierre Bemba Gombo entlassen werden soll und welche Auflagen gegen ihn verhängt werden sollen, getroffen wurde;
- c) **entscheidet**, dem am 4. August 2009 von der Verteidigung eingereichten Antrag stattzugeben, spätestens bis zum **24. August 2009 um 16:00 Uhr** eine Antwort auf die von den Staaten am 13. Juli, 24. Juli, 29. Juli, 7. und 12. August 2009 abgegebenen Stellungnahmen einzureichen;
- d) **ordnet an**, dass die Kanzlerin die zuständigen Behörden des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, der Portugiesischen Republik und der Republik Südafrika über die vorliegende Entscheidung in Kenntnis setzt;
- e) **fordert** die zuständigen Behörden des Königreichs Belgien **auf**, am **7. September 2009 um 14:00 Uhr** in Sitzungssaal I am Sitz des Gerichtshofs an einer öffentlichen Verhandlung teilzunehmen, um weitere Anmerkungen sowie Stellungnahmen zu den in Absatz 95 dieser Entscheidung aufgeführten Punkten vorzulegen;
- f) **fordert** die zuständigen Behörden der Portugiesischen Republik **auf**, am **8. September 2009 um 14:00 Uhr** in Sitzungssaal I am Sitz des Gerichtshofs an einer öffentlichen Verhandlung teilzunehmen, um weitere Anmerkungen sowie Stellungnahmen zu den in Absatz 95 dieser Entscheidung aufgeführten Punkten vorzulegen;

- g) **fordert** die zuständigen Behörden der Französischen Republik **auf**, am **9. September 2009 um 14:00 Uhr** in Sitzungssaal I am Sitz des Gerichtshofs an einer öffentlichen Verhandlung teilzunehmen, um weitere Anmerkungen sowie Stellungnahmen zu den in Absatz 95 dieser Entscheidung aufgeführten Punkten vorzulegen;
- h) **fordert** die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland **auf**, am **10. September 2009 um 14:00 Uhr** in Sitzungssaal I am Sitz des Gerichtshofs an einer öffentlichen Verhandlung teilzunehmen, um weitere Anmerkungen sowie Stellungnahmen zu den in Absatz 95 dieser Entscheidung aufgeführten Punkten vorzulegen;
- i) **fordert** die zuständigen Behörden der Italienischen Republik **auf**, am **11. September 2009 um 14:00 Uhr** in Sitzungssaal I am Sitz des Gerichtshofs an einer öffentlichen Verhandlung teilzunehmen, um weitere Anmerkungen sowie Stellungnahmen zu den in Absatz 95 dieser Entscheidung aufgeführten Punkten vorzulegen;
- j) **fordert** die zuständigen Behörden der Republik Südafrika **auf**, am **14. September 2009 um 9:30 Uhr** in Sitzungssaal I am Sitz des Gerichtshofs an einer öffentlichen Verhandlung teilzunehmen, um weitere Anmerkungen sowie Stellungnahmen zu den in Absatz 95 dieser Entscheidung aufgeführten Punkten vorzulegen;
- k) **fordert** den Ankläger, die Verteidigung, die Rechtsvertretung der Opfer und den Stellvertreter der Kanzlerin **auf**, an den öffentlichen Verhandlungen, die zwischen dem 7. und 14 September 2009 stattfinden, teilzunehmen;
- l) **ordnet an**, dass das Referat für Opfer und Zeugen unter Hinzuziehung des Anklägers fortlaufend die Gefahr für die Sicherheit und das Wohl der Opfer und Zeugen in der vorliegenden Rechtssache abschätzt und den Einzelrichter unverzüglich über Veränderungen an deren gegenwärtigen Sicherheitslage in Kenntnis setzt;

m) ordnet an, dass die Rechtsvertretung der Opfer ihre Mandanten über diese Entscheidung in Kenntnis setzt und den Einzelrichter umgehend informiert, falls sich an der Sicherheitslage der Opfer etwas ändern sollte.

Ausgefertigt in Englisch und Französisch, wobei die englische Version maßgeblich ist.

/gezeichnet/

Richterin Ekaterina Trendafilova
Einzelrichter

Freitag, den 14. August 2009

Den Haag, Niederlande